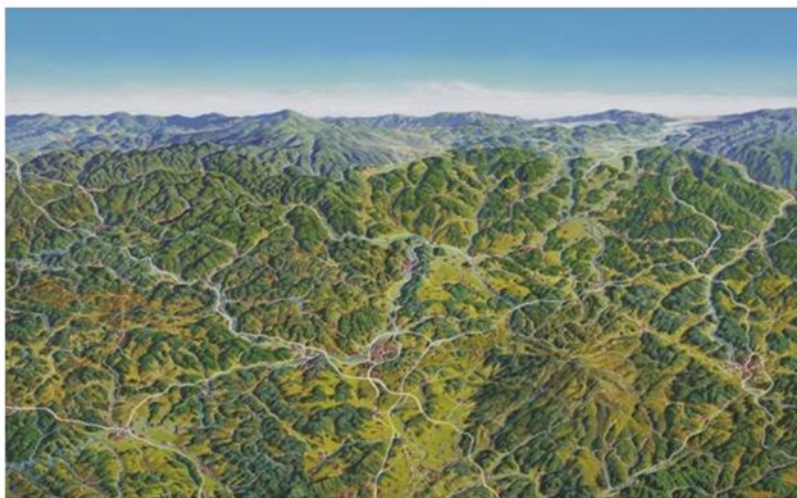




Ausgabe Nr. 28 – August 2023

Ein-Blick Mittelhessen



In dieser Ausgabe geht es um folgende Themen:

- Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen (RPM) – Auswirkungen des Planungsprozesses auf Bauleitplanungen
- § 13b BauGB – Urteil des BVerwG zur Unvereinbarkeit mit Unionsrecht
- Berücksichtigung abgeschlossener Flurbereinigungsverfahren in der Bauleitplanung
- Hinweise zum Verfahrensablauf bei Zielabweichungsverfahren
- Aktuelle Entwicklungen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen (RPM) – Auswirkungen des Planungsprozesses auf Bauleitplanungen

Im Rahmen ihrer Sitzung am 13.07.2023 hat die Regionalversammlung Mittelhessen (RVM) mehrere sog. Grundsatzpapiere beschlossen.

Diese Grundsatzpapiere zu verschiedenen Kapiteln des Entwurfs für einen neuen Regionalplan Mittelhessen stellen ein wesentliches Ergebnis der Auswertung der zahlreichen Stellungnahmen dar, die im Rahmen der Behörden- und Bürgerbeteiligung zum Planentwurf eingegangen sind. Sie dienen als konzeptionelle Basis für das weitere Planaufstellungsverfahren, enthalten grundlegende Vorgaben für die Überarbeitung des Planentwurfs und sind Grundlage für die konkrete Abwägung zu den einzelnen Stellungnahmen im Vorfeld eines weiteren Offenlage- und Beteiligungsverfahrens.

Die Grundsatzpapiere sind auch als Sitzungsunterlagen im Bürgerinfoportal der RVM unter dem Datum 13.07.2023 hinterlegt:

[SessionNet | Bürgerinfoportal \(krz.de\)](#).

Die Regionalplanaufstellung tritt demnach in ein Verfahrensstadium ein, in dem sich die zukünftigen Planinhalte zunehmend konkretisieren und Gestalt annehmen.

Damit stellt sich im Hinblick auf kommunale Bauleitplanverfahren die Frage, inwiefern und ab welchem Zeitpunkt künftige Festlegungen des neuen Regionalplans bereits zu berücksichtigen sind. Außerdem ist von Relevanz, bis zu welchem Zeitpunkt die geltenden Inhalte des aktuellen Regionalplans Mittelhessen 2010 zu beachten sind. Dies gilt insbesondere für Ziele der Raumordnung, an die Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen sind.

Berücksichtigung in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung

Betrifft eine Festlegung des Regionalplanentwurfs die Aufstellung eines kommunalen Bauleitplans, so ist diese Festlegung im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen, wenn es sich dabei bereits um ein sogenanntes in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung handelt. Ist dies der Fall, so ist das in Aufstellung befindliche Ziel, das rechtlich als sogenanntes sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu qualifizieren ist (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG), mit einem entsprechenden Gewicht in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen. Bei Vorliegen gewichtiger Gründe kann die kommunale Bauleitplanung nach ordnungsgemäßer Abwägung von dem in Aufstellung befindlichen Ziel abweichen. Eine Anpassungspflichtung besteht noch nicht.

Ab welchem Zeitpunkt eine Festlegung in einem Regionalplanentwurf bereits ein in Aufstellung befindliches Ziel darstellt, wurde in der Vergangenheit höchstrichterlich geklärt (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2005, Az. 4 C 5/04). Zukünftig enthält das Raumordnungsgesetz in § 3 Abs. 1 Nr. 4a seiner ab 28.09.2023 geltenden Fassung eine Definition von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung, die wie folgt lautet:

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung:

Ziele der Raumordnung, die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sind und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden.

Auf Grundlage dieser neuen gesetzlichen Definition liegen zu berücksichtigende in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung im Falle der Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen dann vor, wenn Zielfestlegungen des offengelegten Planentwurfes nach der ersten Offenlage und erfolgter Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen unverändert im Planentwurf für ein weiteres Beteiligungsverfahren beibehalten werden. Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des überarbeiteten Regionalplanentwurfes im Rahmen der erneuten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind diese Festlegungen bei kommunalen Bauleitplanverfahren in der dargestellten Weise zu berücksichtigen.

Die unveränderten Inhalte des Planentwurfes werden entsprechend kenntlich gemacht werden. Gelegenheit zur Stellungnahme wird im erneuten Beteiligungsverfahren, wie gesetzlich vorgeschrieben (vgl. § 9 Abs. 3 ROG), nur bezüglich der nach dem ersten Beteiligungsverfahren erfolgten Änderungen des Planentwurfs gegeben.

Anpassungsverpflichtung bezüglich geltender Ziele der Raumordnung

Die Anpassungsverpflichtung der kommunalen Bauleitplanung aus § 1 Abs. 4 BauGB an geltende Ziele der Raumordnung bezieht sich stets auf den Regionalplan, der aktuell Gültigkeit hat. Dies ist der Regionalplan Mittelhessen 2010, bekannt gemacht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 9 am 28. Februar 2011. Kommunale Bauleitplanungen müssen diese Zielvorgaben unbedingt beachten. Die Möglichkeit, diese im Wege einer Abwägung zu überwinden, besteht nicht.

Das bedeutet, dass kommunale Bauleitplanungen, die parallel zum fortschreitenden Aufstellungsverfahren des Regionalplans Mittelhessen durchgeführt werden, in Aufstellung befindliche Ziele des zukünftigen Plans – bei Vorliegen der dargestellten Voraussetzungen – bereits zu berücksichtigen haben und gleichzeitig die Ziele des noch geltenden Plans umsetzen müssen. Die Zulassung von Abweichungen von den (noch) geltenden Zielvorgaben ist nur im Wege eines förmlichen Zielabweichungsverfahrens möglich. Dies gilt von Rechts wegen selbst dann, wenn die Planung zwar nicht an die aktuellen Zielvorgaben des geltenden Plans angepasst ist, aber im Einklang mit den künftigen Zielvorgaben des Regionalplanentwurfs steht.

Gleichwohl erscheint es aus guten Gründen zweckmäßig, eine kommunale Bauleitplanung bereits an den absehbaren künftigen Zielinhalten des neuen Regionalplans auszurichten. Andernfalls könnte sich zukünftig ein erneutes Planungserfordernis ergeben, um der rechtlichen Verpflichtung nachzukommen, die kommunale Planung an die dann geltenden Zielvorgaben des neuen Regionalplans anzupassen. In einzelnen Fällen könnte demnach die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens im Hinblick auf aktuell geltende Raumordnungsziele zweckmäßig erscheinen mit der Intention, die kommunale Bauleitplanung bereits mit den künftigen Raumordnungszielen in Einklang zu bringen.

Fazit / Empfehlung

Die häufig in Bauleitplanverfahren abzuarbeitenden komplexen fachlichen und rechtlichen Fragestellungen werden durch das fortschreitende Aufstellungsverfahren des Regionalplans Mittelhessen noch erweitert. Inhalte des neuen Regionalplanentwurfes sind bereits zu berücksichtigen, während Ziele des (noch) geltenden Plans zwingend zu beachten sind, selbst wenn diese nicht in gleicher Form

in den neuen Regionalplanentwurf aufgenommen worden sind. Dies kann dazu führen, dass für eine kommunale Bauleitplanung, die sich zweckmäßiger Weise bereits an künftig geltenden Zielen der Raumordnung ausrichten möchte, ein förmliches Zielabweichungsverfahren im Hinblick auf aktuell geltende Ziele durchzuführen ist. Hinzu kommt, dass auch die nicht zielförmigen Festlegungen des aktuell geltenden Regionalplans in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Die vorgenannten Aspekte stellen naturgemäß eine umso größere Herausforderung für Vorhaben der kommunalen Bauleitplanung dar, je komplexer diese Planungen sind. Die Neuauflistung eines Flächennutzungsplans für das gesamte Gemeinde- oder Stadtgebiet wird davon stärker beeinflusst als beispielsweise eine flächenmäßig begrenzte und überschaubare Aufstellung eines Bebauungsplans, ggf. mit ebenso begrenzter Flächennutzungsplanänderung.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, mit komplexen und umfangreichen Bauleitplanungen zuzuwarten, bis der neue Regionalplan wirksam geworden ist. Sollte dies nicht möglich sein, ist in jedem Fall eine enge Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde dringend anzuraten. Dazu stehen wir gerne zur Verfügung.

Kontakt:

André Reck; 0641 303-2430; andre.reck@rpqi.hessen.de



Bild: Stefan Uhlenkotte, Dezernat 31

§ 13b BauGB – Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Unvereinbarkeit mit Unionsrecht

Auf Grundlage von § 13b BauGB konnten unter bestimmten Voraussetzungen Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Kommune im beschleunigten Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans ohne Umweltprüfung überplant werden, wenn das Verfahren bis zum 31.12.2022 förmlich eingeleitet wurde.

Mit Urteil vom 18. Juli 2023 (Az. 4 CN 3.22) hat das Bundesverwaltungsgericht nun entschieden, dass § 13b BauGB mit dem Unionsrecht nicht vereinbar ist. Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim war zuvor noch davon ausgegangen, dass § 13b BauGB mit der europäischen Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung (Richtlinie 2001/42/EG – SUP-Richtlinie) vereinbar sei.

Weitere Einzelheiten zum Fall lassen sich der Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts entnehmen. Diese ist abrufbar unter:

<https://www.bverwg.de/pm/2023/59>

Das Urteil hat Auswirkungen, die weit über die Unwirksamkeit des Bebauungsplans, der im konkreten Verfahren mit der Normenkontrolle angegriffen wurde, hinausgehen. Das BVerwG hat nämlich festgestellt, dass § 13b BauGB wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden darf. Ein auf Grundlage dieser Vorschrift aufgestellter Bebauungsplan ist demnach unwirksam. Dies betrifft sämtliche Bebauungspläne die bereits in einem Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt, beschlossen und bekannt gemacht wurden oder sich aktuell in einem entsprechenden Aufstellungsverfahren befinden.

Für Planer, Städte und Gemeinden besteht daher im Hinblick auf laufende und abgeschlossene Bebauungsplanverfahren im sog. vereinfachten beschleunigten Verfahren dringender Handlungsbedarf!

Noch nicht abgeschlossene Verfahren, die auf Grundlage von § 13b BauGB eingeleitet wurden, können auf das zweistufige Regelverfahren umgestellt werden. Dabei sind insbesondere fehlende Umweltprüfungen, Umweltplanungen und fehlende Verfahrensschritte nachzuholen. Einzelheiten hierzu hängen vom Verlauf des bisherigen Aufstellungsverfahrens ab.

Bereits nach § 13b BauGB aufgestellte Bebauungspläne sind mangels Einhaltung der Vorgaben der SUP-Richtlinie rechtswidrig.

Gem. § 215 Abs. 1 S. 1 BauGB wird die mit der unzulässigen Anwendung des vereinfachten beschleunigten Verfahrens einhergehende Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften allerdings unbeachtlich, sofern diese nicht binnen eines Jahres nach öffentlicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses schriftlich gegenüber der Gemeinde gerügt wird. Ferner setzt das Unbeachtlichwerden gem. § 215 Abs. 2 BauGB voraus, dass auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen in der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplans hingewiesen wurde.

Wurde der Verfahrensfehler bereits gerügt oder ist die Jahresfrist noch nicht abgelaufen, kommt ggf. die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB in Betracht.

Auch nach Ablauf der Jahresfrist lässt sich nicht für jeden Fall sicher annehmen, dass der Bebauungsplan einer etwaigen inzidenten Überprüfung seiner Wirksamkeit im Rahmen eines Rechtsstreits über ein Baugenehmigungsverfahren standhält.

Ohne die Veranlassung zweckmäßiger Maßnahmen ist davon auszugehen, dass gem. § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung fristgemäß erhobene Normenkontrollen, bspw. von anerkannten Umweltverbänden, zur gerichtlichen Aufhebung von Bebauungsplänen, die im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt wurden, führen werden.

Aufgrund der Komplexität der sich ergebenden Fragestellungen erscheint im Einzelfall die Einholung von Rechtsrat durch Verbände oder Anwälte zweckmäßig.

Kontakt:

Jens Arnold (Vogelsbergkreis); 0641 303-2351; jens.arnold@rpgi.hessen.de
Astrid Josupeit (Landkreise Marburg-Biedenkopf und Lahn-Dill-Kreis); 0641 303-2352; astrid.josupeit@rpgi.hessen.de
Karin Wagner (Landkreise Gießen und Limburg-Weilburg); 0641 303-2353; karin.wagner@rpgi.hessen.de
André Reck (Teamleiter); 0641 303-2430; andre.reck@rpgi.hessen.de

Berücksichtigung abgeschlossener Flurbereinigungsverfahren in der Bauleitplanung

Das Baugesetzbuch äußert sich in §§ 187 ff. BauGB ausdrücklich dazu, dass Bauleitplanungen und Flurbereinigungsverfahren im Zusammenspiel von städtebaulichen Maßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur aufeinander abzustimmen sind. Dies betrifft im Wesentlichen beabsichtigte oder bereits angeordnete Flurbereinigungsverfahren sowie solche, die in Folge städtebaulicher Maßnahmen veranlasst sind.

Nicht ausdrücklich im Baugesetzbuch geregelt ist die Berücksichtigung bereits durchgeführter und abgeschlossener Flurbereinigungsverfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen. Diesbezüglich können insbesondere im Hinblick auf Festsetzungen eines Flurbereinigungsplans, die im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse getroffen wurden, Fehler auftreten, die ggf. auch zur Rechtswidrigkeit und gerichtlichen Aufhebung eines Bebauungsplans führen können.

Nach § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) hat der Flurbereinigungsplan für Festsetzungen, die im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse getroffen werden, die Wirkung von Gemeindegesetzungen. Nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens können solche Festsetzungen nur mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindegesetzungen geändert oder aufgehoben werden.

Ein Bebauungsplan ist eine solche Gemeindegesetzungen. Ändert der Bebauungsplan Festsetzungen der vorgenannten Art, die in einem Flurbereinigungsplan getroffen wurden, oder hebt er diese auf, so muss dies in den Planunterlagen ausdrücklich erklärt werden. Dass die Aufhebung durch den Bebauungsplan schlüssig vorausgesetzt wird, reicht insoweit nicht aus. Ferner muss gem. § 58 Abs. 4 S. 2 FlurbG die Zustimmung der jeweiligen „Gemeindeaufsichtsbehörde“ eingeholt werden. In Hessen ist dies die Kommunalaufsicht.

Die Zustimmung der Kommunalaufsicht ist insoweit ein wesentliches Verfahrenskriterium. Ist die Zustimmung unterblieben, ist zumindest der Teil des Bebauungsplans schwebend unwirksam, der die Festsetzungen des Flurbereinigungsplans ohne Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde ändert, ggf. der ganze Bebauungsplan. Die Zustimmung kann allerdings nachgeholt werden.

Die in Flurbereinigungsplänen niedergelegten Ergebnisse abgeschlossener Flurbereinigungsverfahren sind grundsätzlich auch im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung im Sinne eines Belangs nach § 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB (Belange der Land- und Forstwirtschaft) zu berücksichtigen. Unterbleibt die ordnungsgemäße Einstellung dieser Belange in die Planung, kann dies zu Abwägungsfehlern führen.

Stehen einem Bebauungsplan Festsetzungen eines Flurbereinigungsplans entgegen und ist nicht ersichtlich, dass dieser Konflikt noch ordnungsgemäß bewältigt werden kann, so kann dies unter Umständen auch dazu führen, dass eine durch den Bebauungsplan veranlasste Änderung des Flächennutzungsplans nicht genehmigungsfähig ist.

Nach alledem ist es angezeigt, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu prüfen, ob von der Planung Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen betroffen sind. Die Beteiligung der Flurbereinigungsbehörde (in Hessen die Ämter für Bodenmanagement) als Träger öffentlicher Belange ist insoweit nicht ausreichend. Es ist von Gesetzes wegen nicht vorgesehen, dass dort alle Informationen zu den Ergebnissen durchgeführter Flurbereinigungsverfahren bzw. zu den Festsetzungen in den jeweiligen Flurbereinigungsplänen vorliegen (vgl. § 150 FlurbG). Das Ergebnis dieser Prüfung sollte in der Regel ausdrücklich in den Planunterlagen dokumentiert werden; ggf. bestehende Konflikte sind ordnungsgemäß zu bearbeiten.

Kontakt:

André Reck; 0641 303-2430; andre.reck@rpgi.hessen.de

Hinweise zum Verfahrensablauf bei Zielabweichungsverfahren

Über Anträge auf Abweichung von Zielen des gültigen Regionalplans Mittelhessen entscheidet der jeweils zuständige Ausschuss der Regionalversammlung auf Basis einer von der Oberen Landesplanungsbehörde erarbeiteten Beschlussvorlage. Zunächst prüft dazu die Obere Landesplanungsbehörde eingehende Antragsentwürfe auf Vollständigkeit. Gern berät sie Antragstellende vorab über die Erforderlichkeit eines Verfahrens und über die Inhalte des Antrags. Vollständige Anträge werden den betroffenen Trägern öffentlicher Belange mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer einmonatigen Frist übermittelt. Kritische Stellungnahmen werden an die/den Antragstellende(n) weitergeleitet, um Lösungsmöglichkeiten eruieren zu können. Auf dieser Basis wird eine Beschlussvorlage erarbeitet, die von der Behördenleitung zu unterzeichnen ist. Im Anschluss daran wird die Vorlage rechtzeitig vor der nächsten Ausschusssitzung an die Mitglieder des zuständigen Ausschusses übermittelt, damit diese eine sachgerechte Entscheidung treffen können.

Das Hessische Landesplanungsgesetz (HLPG) fordert in § 8 Abs. 2 für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren eine Frist von drei Monaten zwischen Antragseingang und Entscheidung der Regionalversammlung bzw. des zuständigen Ausschusses. Die Evaluierung der Verfahrensdauern in den letzten Jahren zeigt, dass die Verfahren im Durchschnitt etwa 72 Tage dauern, je nach Komplexität aber auch deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen können. Damit wird die gesetzlich geforderte Bearbeitungszeit in der Regel gewahrt.

Zuletzt wurde im Rundbrief Nr. 26 vom Dezember 2019 mitgeteilt, dass vollständige Anträge mindestens drei Monate vor einer Ausschusssitzung vorliegen müssen. Angesichts der auf Bundes- und Landesebene erkennbaren Bestrebungen, Planungs- und Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, hat sich die Obere Landesplanungsbehörde bezüglich des Verfahrensablaufs erneut Gedanken zu machen, um Optionen für eine Verfahrensbeschleunigung zu prüfen.

Als Konsequenz ergibt sich für Antragstellende folgende Fristsetzung, die gewährleisten soll, dass Zielabweichungsverfahren – vorbehaltlich unvorhersehbarer Besonderheiten – fristgerecht durchgeführt werden können.

Damit ein Antrag noch in der jeweils nächsten Ausschusssitzung behandelt werden kann, müssen

- die Papierexemplare des finalen Antrags,
- die digitale Fassung des finalen Antrags sowie
- das Antragsschreiben der den Antrag stellenden Kommune

mindestens zehn Wochen vor der entsprechenden Ausschusssitzung dem Dezernat 31 vollständig vorliegen.

Bei der Zeitspanne von zehn Wochen handelt es sich um eine Mindestlaufzeit, in der keine Verfahrensverzögerungen vorgesehen sind. Verzögerungen können u. a. durch die Nachforderung fehlender, aber für die Beurteilung entscheidender Stellungnahmen innerhalb des Beteiligungsverfahrens oder durch das Vorliegen kritischer Stellungnahmen entstehen, zu denen die/der Antragstellende die Möglichkeit zur Rückäußerung erhalten soll.

Kontakt:

Maximilian Becker; 0641 303-2426; maximilian.becker@rpgi.hessen.de

Jens Arnold; 0641 303-2351; jens.arnold@rpgi.hessen.de

Aktuelle Entwicklungen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen bezüglich Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden seitens des Gesetzgebers weiterhin dynamisch fortentwickelt. Neben herkömmlichen Verfahren im Rahmen von kommunalen Bauleitplanungen spielen nun auch bauplanungsrechtliche Privilegierungen eine zunehmende Rolle.

Privilegierung entlang von Autobahnen und mehrgleisigen Schienenhauptstrecken

Seit dem 1. Januar 2023 gilt eine bauplanungsrechtliche Privilegierung innerhalb eines 200 Meter breiten beidseitigen Korridors entlang von Autobahnen und mehrgleisigen Schienenstrecken des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Diese Änderung von § 35 Abs. 1 Nr. 8 b)

BauGB hat zur Folge, dass – anders als in der Regel im übrigen Außenbereich – zur Umsetzung des Vorhabens keine kommunale Bauleitplanung mehr erforderlich ist, sofern öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Bei diesen entgegenstehenden Belangen kann es sich unter anderem um Ziele der Raumordnung handeln. Sofern diese seitens der Oberen Landesplanungsbehörde als verletzt beurteilt werden, wäre weiterhin ein Zielabweichungsverfahren erforderlich.

Für Anlagen über drei Metern Höhe ist unabhängig davon eine Baugenehmigung seitens der Unteren Baubehörde erforderlich. Bei Anlagen unter einer Höhe von drei Metern ist dies nicht der Fall. Diese Anlagen erfordern eine naturschutzfachliche Eingriffsgenehmigung, für die die Unteren Naturschutzbehörden zuständig sind. In diesem Verfahren findet auch eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.

Teilprivilegierung von Agri-PV-Anlagen

Seit dem 7. Juli 2023 besteht nun ein weiterer Privilegierungstatbestand. Seitdem gilt eine Teilprivilegierung von Agri-PV-Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB. Diese Anlagen zeichnen sich dadurch aus, dass die jeweilige Fläche sowohl zur landwirtschaftlichen Nutzung als auch zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie genutzt wird, wobei die landwirtschaftliche Bewirtschaftung die Hauptnutzung darstellt. Die Privilegierung gilt für Anlagen, welche eine Größe von maximal 2,5 ha aufweisen, in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einem landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Betrieb stehen und nur, wenn maximal eine Anlage je Betriebsstandort bzw. Hofstelle betrieben wird. Als Agri-PV-Anlagen gelten solche, die den Vorgaben des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 a bis c Erneuerbare-Energien-Gesetz entsprechen.

Kontakt:

Katrin Tischler; 0641 303-2417; katrin.tischler@rpgi.hessen.de

Stefan Uhlenkotte; 0641 303-2422; stefan.uhlenkotte@rpgi.hessen.de

Weitere Informationen

Weitere Informationen – nicht nur zur Regionalplanung oder zur Bauleitplanung – stehen auf der [Homepage des Regierungspräsidiums Gießen](#) zur Verfügung

Herausgeber:

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 31 – Regionalplanung, Bauleitplanung
Regierungspräsidium Gießen
Colemanstraße 5
35394 Gießen
Postfach 10 08 51
35338 Gießen
Internet: www.rp-giessen.hessen.de
E-Mail: regionalversammlung@rpgi.hessen.de